

Interfraktionelle Motion GB/JA!, GFL/EVP, AL/GPB-DA/PdA (Eva Krattiger, JA!/Katharina Gallizzi, GB/Marcel Wüthrich GFL/Matthias Stürmer, EVP/Daniel Egloff, PdA/Luzius Theiler, GPB-DA/Christa Ammann, AL/Tamara Funicello, JUSO): Keine Rentengelder für die Kriegsmaterialproduktion!; Begründungsbericht

Am 16. Mai 2019 hat der Stadtrat folgende Interfraktionelle Motion GB/JA!, GFL/EVP, AL/GPB-DA/PdA erheblich erklärt:

Schweizer Banken, Versicherungen und Pensionskassen investieren mehrere Milliarden Franken in Kriegsmaterialproduzenten, die unter anderem international geächtete Waffen wie Atomwaffen oder Streumunition herstellen. Dies geschieht grossmehrheitlich nicht über den direkten Kauf von Aktien heikler Firmen, sondern über Beteiligungen an internationalen Indexfonds, die sich aus mehreren Aktientiteln zusammensetzen. Auch die Pensionskasse der Stadt Bern (PVK) ist an diesem Geschäft beteiligt und hat rund 10 Millionen Franken¹ bzw. laut der Zeitung Bund² sogar 38 Millionen Franken in Kriegsmaterialproduzenten investiert.

Dass eine alternative Anlagestrategie durchaus möglich ist, beweist die Pensionskasse der Stadt Zürich: Sie überprüft ihre Anlagestrategie nach nachhaltigen Kriterien, führt eine Ausschlussliste und zog sich aus heiklen Beteiligungen zurück. Auf dem Markt existieren neben den konventionellen Indexfonds, die auch Kriegsmaterialproduzenten beinhalten, zudem verschiedene Indexfonds, die Investitionen in Kriegsmaterialproduzenten ausschliessen.

Das aktuelle Anlageverhalten der Pensionskasse der Stadt Bern ist aus drei Gründen problematisch:

- Aus moralischer und sicherheitspolitischer Sicht ist die Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten abzulehnen.
- Die Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten führt Schweizer Normen ad absurdum, beispielsweise das Kriegsmaterialgesetz oder zahlreiche ratifizierte UN-Normen (Ächtung von Streubomben etc.)
- Bedingt durch die Undurchsichtigkeit der Rüstungsindustrie, des Waffenhandels und Kriegsgeschehens besteht für Investoren ein erhebliches Reputationsrisiko.

Die MotionärInnen fordern den Gemeinderat auf, dem Stadtrat einen Vorschlag zur Ergänzung des Reglements der PVK zu unterbreiten, der die direkte und indirekte Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten, die mehr als 5 % ihres jährlichen Umsatzes mit der Herstellung von Kriegsmaterial (gemäss Art. 5 Kriegsmaterialgesetz) erwirtschaften, verbietet.

Bern, 27. April 2017

Erstunterzeichnende: Eva Krattiger, Katharina Gallizzi, Marcel Wüthrich, Matthias Stürmer, Daniel Egloff, Luzius Theiler, Christa Ammann, Tamara Funicello

Mitunterzeichnende: Bettina Jans-Troxler, Brigitte Hilty Haller, Lukas Gutzwiller, Tabea Rai, Regula Tschanz, Patrik Wyss, Janine Wicki, Mohamed Abdirahim, Seraina Patzen, Lea Bill, Ursina Andereg, Franziska Grossenbacher, Leena Schmitter

¹ 2016.SR.000140

² Bund vom 10.04.2016, „Kriegstreiberei“ mit Geldern aus der Altersvorsorge.

Bericht des Gemeinderats

Die vorliegende Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der nicht in der stadträtlichen Zuständigkeit liegt. Der Gemeinderat hat bereits in seiner Antwort vom 1. November 2017 darauf hingewiesen, dass ihr der Charakter einer Richtlinie zukommt. Auch die Tatsache, dass die Motion vom Parlament erheblich erklärt wurde, macht sie für den Gemeinderat nicht bindend. Gemeinderat und Stadtrat können aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben keinen Einfluss auf die Anlagepolitik der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) nehmen. Der Gemeinderat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt bei ihm.

Keine Investitionen in verbotene Kriegsmaterialien

Die PVK beschäftigt sich bereits seit einigen Jahren intensiv mit der Nachhaltigkeit von Vermögensanlagen. Sie gehörte zu den ersten Pensionskassen in der Schweiz, die sich mit dem Thema auseinandersetzten. Aufgrund ihres beschränkten Anlagevolumens kann die PVK ihre Vermögensanlagen nur über indirekte Investitionen in institutionellen Fonds und Anlagestiftungen angemessen diversifizieren und umsetzen.

Im Gegensatz zu grossen Pensionskassen, die ihre Vermögensanlagen direkt tätigen, ist es für die PVK, die ausschliesslich in Kollektivanlagen investiert ist, ungleich schwieriger, einzelne Titel auszuschliessen. In allererster Linie bedarf es darum klarer, einheitlicher und allgemein akzeptierter Vorgaben, die von den Vermögensverwaltungen, den Fonds und Anlagestiftungen übernommen und umgesetzt werden können. Nur so entsteht ein Markt mit inhaltlich einheitlichen Anlagegefässen mit gleichem Risiko, die in Bezug auf die Kosten und die Performance miteinander vergleichbar werden. Die PVK muss die Anbieterin oder den Anbieter und das Anlagegefäss wechseln können, wenn die Managerin oder der Manager eine schlechte Leistung erbringt.

Der Schweizer Verein für verantwortungsvolle Kapitalanlagen SVVK-ASIR publizierte im Frühling 2017 eine Liste von 15 Rüstungsunternehmen, die geächtete Waffen herstellen (Atomwaffen, Antipersonenminen und Streubomben) und empfahl seinen Mitgliedern, diese Unternehmen aus dem Anlageuniversum auszuschliessen. Die PVK folgte den Empfehlungen des SVVK-ASIR.

In der Folge forderte die PVK im Juni 2017 ihre Vermögensverwaltungen auf, dass diese Unternehmen aus den Fonds ausgeschlossen werden. Die Bemühungen konnten nach rund anderthalb Jahren erfolgreich abgeschlossen werden. Per 1. Dezember 2018 konnte die PVK die letzten vier indirekten Beteiligungen an diesen Unternehmen veräussern. Der Ausschluss der vier Unternehmen kostete die PVK einmalig Fr. 100 000.00. In den folgenden Monaten stellten fast alle grossen Vermögensverwaltungen, wie beispielsweise die UBS und die CS, ihre Fonds entsprechend um. Die Empfehlungen des SVVK-ASIR wurden damit zu einem Standard. Gemäss Angaben der PVK profitieren heute viele institutionelle Anlegerinnen und Anleger, weil ihnen eine breitere Auswahl an Anbietenden und Fondsprodukten zur Verfügung stehen, welche die Richtlinien bezüglich Kriegsmaterialien einhalten.

Durch den Ausschluss der Unternehmen, die verbotene geächtete Waffen herstellen, sank der Investitionsanteil der PVK in Unternehmen, die einen Teil ihres Umsatzes auch mit Waffen erzielen, um rund 1,5 Mio. Franken auf rund 14,5 Mio. Franken. Davon waren Ende 2018 rund 9 Mio. Franken in der an der Schweizer Börse kotierten Richemont SA (Jagdgewehre) investiert. Rund 5,5 Mio. Franken waren in ausländischen Unternehmen investiert. Der Investitionsanteil der PVK in ausländischen Unternehmen, die unter anderem auch Waffen produzieren betrug Ende 2018 rund 0,2 % des investierten Vermögens. Zusammen mit dem Investitionsanteil in inländischen Unternehmen macht dies rund 0,6 % aus.

Das geforderte Verbot der direkten oder indirekten Investition in Unternehmungen, die mehr als 5 % ihres jährlichen Umsatzes mit der Herstellung von Kriegsmaterial erwirtschaften, ist zusammengefasst aus folgenden Gründen nicht nötig und auch nicht umsetzbar:

- Die Kompetenz zur Festlegung der Investitions- und Anlagerichtlinien der PVK liegt einzig und allein bei der VK. Sie hat den gesetzlichen Auftrag, ihre Vermögensanlagen im Sinne des Vorsorgezwecks auf die Ziele Sicherheit und Ertrag auszurichten.
- Betrachtet man die investierten Anteile von 0,2 % resp. 0,6 % gemessen am Gesamtvermögen der PVK von 2,5 Mia. Franken, ist dies ein sehr geringer Anteil.
- Es wäre sehr kostenintensiv und aufwändig, die geforderte Prozentzahl bei allen investierten Unternehmungen regelmässig zu erheben. Selbst wenn die 5 %-Grenze bei einem einzelnen Unternehmen überschritten würde, könnte dieses von der PVK nicht ausgeschlossen werden, weil die PVK wie oben ausgeführt in Anlagefonds investiert ist.

Zuständigkeit

Gemäss eidgenössischer Gesetzgebung darf bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen das öffentliche Gemeinwesen entweder die Höhe der Leistungen oder die Höhe der Beiträge festlegen (Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG; SR 831.40]). Der Stadtrat hat für die PVK in Artikel 13ff. des Reglements vom 11. Mai 2017 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgereglement; PVR; SSSB 153.21) die Höhe der Beiträge festgelegt. Alle anderen Kompetenzen liegen bei der Verwaltungskommission. Unabhängig davon, ob die Höhe der Leistungen oder die Höhe der Beiträge festgelegt werden, sind die Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie die Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses unentziehbare und unübertragbare Aufgaben der Verwaltungskommission (Art. 51a Bst. m BVG) und fallen damit in ihre ausschliessliche Kompetenz.

Die Environment Social Governance (ESG)-Strategie der PVK

Die Verwaltungskommission hat Ende 2019 eine ESG-Strategie für die PVK beschlossen. Diese deckt die Themen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung ab und hält unter anderem fest, dass die Ausschlussliste des SVVK ASIR anerkannt und eingehalten wird. Die PVK tätigt keine Direktanlagen in Rüstungsfirmen, die nachweislich gegen Schweizer Gesetze und von der Schweiz ratifizierte internationale Konventionen verstossen.

Sind Titel in traditionellen Kollektivanlagen betroffen, wird die Fondsleitung durch die Geschäftsleitung der PVK aufgefordert, diese zu verkaufen. Falls die Asset-Managerin oder der Asset-Manager der Aufforderung nicht nachkommt, entscheidet das Anlagekomitee, ob das Anlagegefäss verkauft und ersetzt wird.

Der Gemeinderat unterstützt die Stossrichtung der Forderung der Motionärinnen und Motionäre. De iure kann die vorliegende Motion aufgrund der im BVG festgelegten Trennung der Kompetenzen zwischen dem öffentlichen Gemeinwesen und der Verwaltungskommission der PVK jedoch nicht umgesetzt werden. Faktisch verfolgt die PVK zudem mit ihrer Anlagepolitik das Anliegen.

Bern, 3. Juni 2020

Der Gemeinderat